

IM GESCHÄFT-EINBRUCHDIEBSTAHLSVERSICHERUNG (IG-ED-99)

1. In der Einbruchdiebstahlversicherung gelten die in der Besonderen Bedingung 5 sowie in den Ergänzenden Bedingungen für die Im Geschäft-Versicherung (IG-99) dafür angeführten Punkte.

2. Prämienfreie Zusatzdeckungen und Erweiterungen des Versicherungsschutzes in der Einbruchdiebstahlversicherung

2.1. VANDALISMUSSCHÄDEN

Abweichend von Artikel 2 Punkt 1. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind Schäden innerhalb der Versicherungsräumlichkeiten durch Vandalismus (böswillige Sachbeschädigung) versichert, nachdem ein Täter gemäß Artikel 1 Punkt 2. AEB in die Versicherungsräumlichkeit eingedrungen ist.

2.2. SCHLOSSÄNDERUNG

In Abänderung des Art. 3 (2.3) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen sind die Kosten für notwendige Schloßänderungen - soweit die Original- oder Duplikatschlüssel der Versicherungsräumlichkeiten durch Einbruchdiebstahl oder Raub abhanden gekommen sind - bis ATS 30.000,- (EUR 2.180,19) auf erstes Risiko mitversichert.

2.3. BESCHÄDIGUNG BZW. ENTWENDUNG DER BAUBESTANDTEILE

In Abänderung des Art. 2 (6) der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungsbedingungen (AEB) sind Beschädigungen bzw. Entwendungen der Baubestandteile der Versicherungsräumlichkeiten sowie der darin befindlichen Adaptierungen und Geldschränke einschließlich der notwendigen Aufräumungskosten auch anlässlich eines Raubes bis ATS 30.000,- (EUR 2.180,19) auf erstes Risiko mitversichert, sofern aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht.

2.4. BARGELD, WERTPAPIERE

Bargeld, Devisen, Valuten, Wertpapiere aller Art, Wechsel, Schecks, Lose, Einlagebücher, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine und dgl. sind bis ATS 10.000,- (EUR 726,73) auf erstes Risiko mitversichert, wenn diese Sachen zumindest in verschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden, die eine erhöhte Sicherheit - und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst - gewähren. Ein Betrag von maximal ATS 2.000,- (EUR 145,35) ist dabei auch mitversichert, wenn er in unversperrten Registrierkassen aufbewahrt wurde.

2.5. BERAUBUNG INNERHALB DER VERSICHERUNGSRÄUMLICHKEITEN

2.5.1. Abweichend von Artikel 2 Punkt 6. der Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung (AEB) sind auch Schäden durch Beraubung (ausgenommen Beraubung auf Transportwegen) versichert, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

2.5.1.1. Die Beraubung muß in den Versicherungsräumlichkeiten oder auf dem Grundstück, auf dem sich diese befinden (Tatort), erfolgen,

2.5.1.2. die Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt muß sich gegen den Versicherungsnehmer, seine Dienstnehmer oder gegen andere am Tatort anwesende Personen richten,

2.5.1.3. Sachen, die ein Täter wegnimmt oder deren Herausgabe er erzwingt, müssen sich zum Zeitpunkt der Tat am Tatort befinden.

2.5.2. Soweit nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung erlangt werden kann, sind im Rahmen der Versicherungssumme Sachschäden (einschließlich Kosten gemäß Artikel 3 Punkt 2.4. AEB), welche am Tatort entstehen oder die beraubten Personen erleiden, mitversichert.

2.5.3. Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

Versicherungsschutz besteht dabei bis ATS 30.000,- (EUR 2.180,19) auf erstes Risiko und zwar subsidiär, sofern hiefür aus keiner anderen Versicherung ein Ersatzanspruch besteht.